

04.03.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4902 vom 29. Januar 2021
des Abgeordneten Jürgen Berghahn SPD
Drucksache 17/12503

Auswirkungen der neuen Abstandsregelung für Windenergieanlagen im Kreis Lippe

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In einer Pressemitteilung kurz vor Weihnachten unterrichtete die Landesregierung über die geplante Anhebung der Abstandsregeln für Windenergieanlagen auf 1.000 Meter zu Wohngebäuden. Bauministerin Ina Scharrenbach bezeichnete diese Regelung als einen „fairen Ausgleich zwischen den Bedürfnissen der Bevölkerung und den Zielen der Energieversorgung“.

Inwieweit sich diese geplante Gesetzesänderung auf den langfristigen Betrieb bestehender Windenergieanlagen, auf sich in Planungsphasen befindende neue Windenergieanlagen und dadurch auf die Umstellung auf klimafreundliche Stromerzeugung in NRW insgesamt auswirkt, blieb jedoch unerwähnt.

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hat die Kleine Anfrage 4902 mit Schreiben vom 4. März 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung strebt im Sinne der Energieversorgungsstrategie Nordrhein-Westfalen beim Ausbau der Windenergie onshore ein starkes Wachstum der installierten Leistung an. Das Erreichen des Ziels, gegenüber Anfang 2018 die Windenergie onshore bei der installierten Leistung von 5,4 GW auf 10,5 GW bis zum Jahr 2030 zu verdoppeln, war handlungsleitend für den Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen.

1. **Welche Flächen in Lippe, die bislang für die Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden sollen bzw. nach bisher geltender Gesetzeslage bebaubar wären, werden in Anwendung der 1.000-Meter-Abstandsregelung wegfallen? Bitte eine Gesamtflächensumme sowie eine Gegenüberstellung zur Fläche, die nach heutiger Gesetzeslage nutzbar wäre, nennen.**
3. **Welche Auswirkungen hat der 1.000 Meter Mindestabstand auf das Repowering von bestehenden Windenergieanlagen im Kreis Lippe? Bitte aufschlüsseln nach Auswirkungen bei gleicher Höhe und Leistung und Auswirkungen bei höherer Leistung und größerer Höhe.**
4. **Welche Auswirkungen hat der § 249 BauGB zu landesgesetzlichen Mindestabständen auf Windvorrangflächen der Kommunen im Kreis Lippe für die Errichtung von Windenergieanlagen?**
5. **Wie groß ist der Anteil an Flächen in NRW, die durch die Anwendung der 1.000-Meter-Abstandsregel nicht mehr für Windenergieanlagen genutzt werden können?**

Die Fragen 1 sowie 3 bis 5 werden gemeinsam beantwortet.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) führt derzeit im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE) eine Überarbeitung der Potenzialstudie Windenergie NRW aus dem Jahr 2012 durch. Zentrales Ziel dieser Überarbeitung ist die Abschätzung des Gesamtpotenzials zur Windenergienutzung in NRW auf Basis aktueller Daten und Rahmenbedingungen bis zum Jahr 2030.

Aus der landesweiten Perspektive ergibt sich maßstabsbedingt ein gewisser Abstraktionsgrad; die Studie hat daher nicht den Charakter detaillierter Standortgutachten und keine Auswirkungen auf konkrete Planungs- oder Genehmigungsprozesse. Auch werden mit ihr keine auf kommunale Gebietskörperschaften bezogenen Potentiale berechnet.

Es liegen mittlerweile erste Zwischenergebnisse zu verschiedenen Szenarien vor, die das Stromerzeugungspotenzial für unterschiedliche Rahmenbedingungen beinhalten. Darunter befinden sich auch Berechnungen, die in Bezug auf Mindestabstände zu Wohngebäuden wesentliche Regelungen des Gesetzentwurfs zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen aufgreifen.

Untersucht wird in der Studie ein realistisches Potenzial zur Windenergienutzung in den nächsten 10 Jahren bis 2030. Das Potenzial setzt sich daher aus drei Bausteinen zusammen: Aktueller Anlagenbestand (Inbetriebnahme (IBN) nach dem 01.01.2010), Repowering-Potenzial (potenzielle Standorte im direkten Umfeld aktueller Bestandsanlagen, IBN vor dem 01.01.2010) und darüber hinaus noch mögliches Zubaupotenzial für neue Anlagen.

Jedoch können in der aktuellen Potenzialstudie nicht alle Aspekte, die einen relevanten Einfluss auf das Potenzial haben, berücksichtigt werden, da sie z.B. im landesweiten Betrachtungsmaßstab kaum zu erfassen oder abhängig von lokalen und veränderbaren politischen Rahmenbedingungen sind. Hierzu zählen beispielsweise artenschutz- und immissionsschutzrechtliche Gesichtspunkte, die eigentumsrechtliche Verfügbarkeit von Flächen sowie insbesondere auch die planungsrechtlichen Vorgaben durch kommunale Flächennutzungspläne.

Sobald im parlamentarischen Verfahren die finale Version des Gesetzentwurfes erkennbar ist, wird das LANUV unter Berücksichtigung eventueller Änderungen am Gesetzentwurf eine abschließende Berechnung des Stromerzeugungspotenzials aus Windenergieanlagen durchführen.

Auf den Bericht der Landesregierung an den Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung vom 18. Januar 2021 (Vorlage 17/4548) wird Bezug genommen.

2. Bei wie vielen der lippischen Windenergieanlagen geht in den kommenden fünf, zehn bzw. 15 Jahren die technische Lebensdauer von 20 Jahren zu Ende, so dass ein Repowering der Anlage nötig wird?

Nachstehend ist die Zahl der derzeit in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen insgesamt und die Zahl der Anlagen ersichtlich, die im jeweils genannten Zeitraum eine Lebensdauer von 20 Jahren erreicht haben bzw. erreichen werden.

	gesamt	20 Jahre Lebensdauer erreicht von 2021 bis 2025	Von 2026 bis 2030 weitere	Von 2031 bis 2035 weitere
Kreis Lippe	125	53	19	11